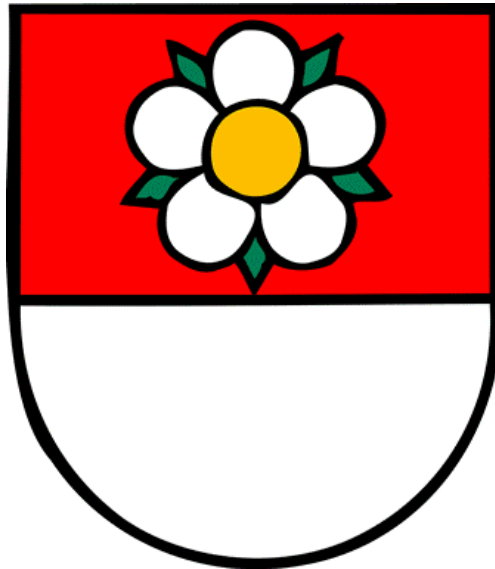


# **Gemeinde Seltisberg**



## **Abwasserreglement**

**der Einwohnergemeinde Seltisberg  
vom 01. Januar 2019**

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten .....	3
§ 3 Technische Ausführung .....	3
§ 4 Schadendienst.....	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan.....	4
§ 6 Projektierung und Bau .....	4
§ 7 Enteignung .....	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt.....	4
§ 9 Haftung.....	4
C. Private Abwasseranlagen	5
Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht .....	5
Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung .....	5
Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	6
§ 12 Grundsatz.....	6
§ 13 Unterhaltspflicht.....	6
§ 14 Haftung.....	6
§ 15 Kontrolle .....	6
D. Finanzierung	7
Allgemeine Bestimmungen	7
§ 16 Grundsätze.....	7
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	8
§ 19 Zahlungsmodalitäten .....	8
Einmalige Gebühren	8
§ 20 Anschlussgebühr .....	8
§ 21 Verjährung .....	9
§ 22 Grundsatz.....	9
§ 23 Grundgebühr .....	9
§ 24 Mengengebühr .....	9
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen .....	9
E. Schlussbestimmungen	10
§ 26 Vollzug.....	10
§ 27 Rechtsschutz.....	10
§ 28 Strafbestimmungen .....	10
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
§ 30 Übergangsbestimmungen .....	10
§ 31 Inkrafttreten .....	11
F. Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum	12
Anhang 1 zum Abwasserreglement – Beiträge und Gebühren	13
Anhang 2 zum Abwasserreglement – Belastungswerte SVGW	14

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG; SGS 180) vom 28.05.1970 folgende Ausführungsbestimmungen:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

1. Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
2. Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
3. Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
  - a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
  - b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
  - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
4. Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Technische Ausführung**

1. Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
2. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.
3. Die Gemeinde führt einen Werkkataster. Darin sind die Anlagen der öffentlichen Abwasserobjekte und der Privatanschlüsse nachzuführen.

### **§ 4 Schadendienst**

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

1. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.
2. Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
3. Geringfügige Änderungen werden durch den Gemeinderat beschlossen. Diese werden dem Kanton zur Kenntnis gebracht.

### **§ 6 Projektierung und Bau**

1. Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
2. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

### **§ 7 Enteignung**

1. Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
2. Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

### **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

### **§ 9 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

## C. Private Abwasseranlagen

### Bewilligungspflicht

#### § 10 Bewilligungspflicht

1. Eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons ist notwendig für:
  - a. Den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation.
  - b. Die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems.
  - c. Die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.
2. Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

### Abwasserentsorgung

#### § 11 Liegenschaftsentwässerung

1. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP, bzw. der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgebung
  - a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
  - b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
2. Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
  - a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
  - b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.
3. Private Grundstücke, welche durch provisorisch bewilligte Anschlussleitungen an die Abwasseranlagen angeschlossen sind, müssen angeschlossen werden, sobald ein definitiver Leitungsanschluss möglich ist. Die sich daraus ergebenden Kosten müssen von den Grundeigentümern getragen werden.
4. Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
5. Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

## Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

### § 12 Grundsatz

1. Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
2. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.
3. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
4. Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen abtrennen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers respektive der Eigentümerin der Anschlussleitung.

### § 13 Unterhaltungspflicht

1. Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
2. Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
3. Erstellt die Gemeinde eine Abwasserleitung, kann sie finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

### § 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für alle Schäden, die durch die privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

### § 15 Kontrolle

1. Die privaten Abwasseranlagen innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation unterliegen der Kontrolle und Abnahme durch die Gemeinde, soweit nicht eine kantonale Zuständigkeit besteht.
2. Der Gemeinderat kann die Bauaufsicht einem ausgewiesenen Fachmann übertragen.
3. Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde oder deren Vertreter die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt hat.
4. Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## D. Finanzierung

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 16 Grundsätze

1. Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
2. Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:
  - a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
  - b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern in Form von jährlichen Grund- und Mengengebühren;
  - c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
3. Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
4. Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

#### § 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

1. Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
2. Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren zusammen mit dem jährlichen Budget fest.
3. Die Gemeindeversammlung legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Die Gemeindeversammlung legt die Ober- und die Untergrenze der Gebühr fest. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand wird nach Aufwand verrechnet.

## § 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1. Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
2. Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
3. Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## § 19 Zahlungsmodalitäten

1. Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und alle andern Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben, welcher jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird.
3. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

### Einmalige Gebühren

## § 20 Anschlussgebühr

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers angeschlossen wird. Ausgenommen sind freistehende Kleinbauten ohne Kanalisationsanschluss.
2. Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt aufgrund des Belastungswertes gemäss SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013).
3. Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird die Erhöhung des Belastungswertes SVGW beitragspflichtig.
4. Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden nominal angerechnet.
5. Reduzieren sich die Belastungswerte SVGW bzw. die Grösse des Wasserzählers, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.



## § 21 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 2 Jahren ab Datum der Schlussabnahme Trinkwasserinstallation.

### Wiederkehrende Gebühren

## § 22 Grundsatz

- 1 Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Grund- und eine Mengengebühr.
- 2 Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.
- 3 Für die wiederkehrenden Gebühren können pro Quartal oder halbjährlich Akontorechnungen gestellt werden.

## § 23 Grundgebühr

Die Gemeinde erhebt jährlich eine Grundgebühr pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilienhäusern pro Haushalt. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Abwasser anfällt (kein Trinkwasser bezogen wird).

## § 24 Mengengebühr

- 1 Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Mengengebühr. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- 2 Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vorangegangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.
- 3 Die Mengengebühr wird auch bei übermäßigem Wasserverbrauch, als Folge defekter Hausinstallationen oder durch Selbstverschulden in Rechnung gestellt.
- 4 Eine Mengengebühr für die Ableitung des Regenwassers wird nicht erhoben.

## § 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

1. Werden mehr als 20 % der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
2. Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch Wasserzähler zu erbringen. Diese Wasserzähler werden von der Gemeinde gegen Rechnung geliefert und abgelesen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Vollzug**

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
2. Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 27 Rechtsschutz**

1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
3. Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 28 Strafbestimmungen**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

### **§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 18. Juni 2009 wird aufgehoben.

### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Bernhard Zollinger

Katharina Stein

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 20. August 2019 mit Entscheid Nr. 308.*

### F. Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

<b>Fassung vom:</b>	<b>Gemeindeversammlung vom:</b> <b>Urnenabstimmung vom:</b>	<b>Element:</b>	<b>Wirkung:</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>Beschluss des Regierungsrats vom:</b> <b>Beschlusnummer:</b>		
03.12.2025	03.12.2025	§ 17 Abs. 2 Anhang 1	Erweiterung Preisanpassung
01.01.2026	- 09.04.2026 153		

## Anhang 1 zum Abwasserreglement – Beiträge und Gebühren

### 1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbau-  
preise“, Gesamtkosten/Totalindex, Indexstand 01.04.2010 = 100%

#### Anschlussgebühr (§ 20 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF **450.00** pro SVGW-Wert  
(Indexstand 01.04.2010 = 100%)

### 2. Wiederkehrende Gebühren

#### Grundgebühr (§ 23 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt jährlich CHF 100.00 pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilien-  
häusern pro Haushalt zuzüglich Mehrwertsteuer.

#### Mengengebühr (§ 24 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF **2.00** pro m<sup>3</sup> Trinkwasserbezug zuzüglich Mehrwertsteuer.

### 3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren

#### Gebühr für die Anschlussbewilligung (§ 17 Absatz 3 Reglement)

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 60% der Baubewilligungsgebühr.  
Die Minimalgebühr beträgt CHF 200.00, die Maximalgebühr CHF 5'000.00.

#### Weitere Gebühren (§ 17 Absatz 3 Reglement)

Besondere Aufwendungen werden nach Aufwand erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Bernhard Zollinger

Katharina Stein

## Anhang 2 zum Abwasserreglement – Belastungswerte SVGW

Basierend auf der SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013)

Verwendungszweck		Belastungswert LU pro Anschluss
<b>A - Anschlüsse 1/2 Zoll</b>		
WC-Spülkasten (Toilette)	Bad/ Dusche/ WC	1
Waschtisch, Wandbecken kalt / warm		2
Waschtisch, Wandbecken nur kalt		1
Dusche kalt / warm		4
Dusche nur kalt		2
Badewanne kalt / warm		6
Urinoir mit Spülkasten		1
Urinoir Spülung automatisch		3
Spülbecken, Ausgussbecken kalt / warm	Küche	4
Haushaltgeschirrspülmaschine		1
Getränkeautomat, Eismaschine		1
Waschtrog kalt / warm	Waschraum	4
Waschtrog nur kalt		2
Haushaltwaschautomat (Waschmaschine)		2
Stand-, Wandausguss / Ausgussbecken kalt /	Diverses	4
Waschrinne (Anz. Armaturen) kalt / warm		2
Waschrinne (Anz. Hahnen) kalt		1
Bidet		2
Coiffeurbrause		2
Spülbecken kalt / warm		4
Entnahmearmatur für Garten, Garage	Aussen	5
Entnahmearmatur für Balkon, Terrasse		2
<b>B - Anschlüsse 3/4 Zoll / Spezialinstallationen</b>		
Verbraucher mit Anschlüssen grösser 1/2" und/oder speziellen Durchflussleistungen (Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Schwimmbad, Entnahmearmatur für Garten, Garage, Löschposten, ..) sind immer gemäss Herstellerangabe nach Druckverlust zu berechnen.		

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 BW